

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)

I. Angebot, Vertragsabschluss

1. Für Bestellungen und Lieferungen gelten nachstehende Bedingungen. Sie werden vom Besteller mit Auftragserteilung, spätestens mit der Annahme der ersten Lieferung/Leistung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäfts-Verbindung. Telefonischen oder mündlichen Ergänzungen bzw. abweichenden Bedingungen des Bestellers ist widersprochen. Sie sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Erfolgt die Lieferung/Leistung unverzüglich ohne Bestätigung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

3. Mehr- oder Minderlieferungen bei Sonderwerkzeugen bis 10%, mindestens jedoch 1 Stück, sind zulässig. Berechnet wird die jeweilige Lieferung.

4. Alle Angaben über Gewichte, Abmessungen, Leistungen und sonstige technische Daten, die in unseren Unterlagen enthalten sind, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

II. Lieferung und Preise

1. Wir liefern ab Werk, ausschließlich Verpackung, auf Gefahr und Rechnung des Bestellers.

2. Unsere Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Zugesagte Lieferfristen sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aus-sperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener, unverschuldeter Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung ist innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto oder ohne Abzug innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

2. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB hindert nicht den Eintritt des Verzuges.

4. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Käufer steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Käufer nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Käufer fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung beziehungsweise Arbeiten steht.

5. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Zahlungsverzug berechtigt uns zum Rücktritt ohne Fristsetzung. Bei Zahlungsverzug mit einer Rechnung werden unsere sämtlichen Forderungen aus Geschäftsverbindungen mit dem Besteller sofort zahlungsfällig.

IV. Bestellung auf Abruf

1. Bestellungen, die von uns auf Abruf bestätigt werden, müssen – sofern nichts Besonderes vereinbart ist – spätestens innerhalb eines Jahres ab Bestelldatum abgenommen werden.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen - auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Liefervertrag vor. Die Forderung des Bestellers aus dem Weiterverkauf unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nebst sämtlicher hieraus resultierender Nebenforderungen werden bereits jetzt an uns zur Sicherheit abgetreten. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nachkommt. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware erwerben wir Eigentum

an der neuen Sache. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Wertanteil.

2. Der Besteller ist verpflichtet, bei Weiterverkauf unter Eigentumsvorbehalt die Kaufpreisforderung gegen den Dritten in einem jederzeit nachprüfbaren Verzeichnis niederzulegen, damit die Forderung als uns zustehend erkennbar ist.

3. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn unsere Forderung aus der gelieferten Vorbehaltsware jeweils in ein Kontokorrent eingestellt und der Schlussaldo gezogen und anerkannt wird.

4. Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterzuverkaufen.

5. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehalts-ware bzw. der abgetretenen Forderungen sowie Factoring sind unzulässig.

6. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen. Wir können den Schuldnern die Abtretung anzeigen.

7. Von einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung der gelieferten Ware durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Alle uns durch die Pfändung entstehenden Kosten trägt der Besteller.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, durch welches unser Interesse am rechtzeitigen Erhalt der Zahlung bzw. unserer Sicherungsinteresse gefährdet wird, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, sind wir befugt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen, sofern entweder ein schwer-wiegender Verstoß vorliegt oder wir bei leichteren Verstößen (einschließlich Zahlungsverzug) den Besteller abgemahnt haben, ohne dass dieser innerhalb der gesetzten Frist nachweislich zu einem vertragsgerechten Verhalten zurück-gekehrt ist. Der Besteller ist außerdem verpflichtet, die Kosten der Rücknahme und Verwertung der Ware zu tragen.

9. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VI. Mängelrüge

1. Erkennbare offensichtliche Mängel können nur unverzüglich schriftlich gerügt werden, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Empfang der Lieferung.

2. Bei begründeter Mängelrüge dürfen Zahlungen nur in angemessenem Verhältnis zum aufgetretenen Mangel zurück-behalten werden.

VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Lieferung einer von uns gelieferten beweglichen Sache, ein Jahr ab Ablieferung oder, soweit im Einzelfall ausnahmsweise eine Abnahme zu erfolgen hat, ab Abnahme.

2. Wenn ein von uns gelieferter Liefergegenstand im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen in unserem Verantwortungsbereich liegenden Mangel aufweist, haben wir nach unserer Wahl für die Beseitigung des Mangels oder für die Lieferung einer mangel-freien Sache zu sorgen. Hinsichtlich der zum Zwecke der ent-sprechenden Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere der Transport-, Wege-, Arbeits- und Material-kosten bleibt es bei unserer gesetzlichen Haftung nach § 439 Abs. 2 BGB.

3. Schlägt eine von uns geschuldete Nacherfüllung fehl oder ist eine vom Besteller für eine Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich und beruft sich der Besteller darauf, so kann er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder seine geschuldete Gegenleistung durch Erklärung uns gegenüber mindern. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. wegen vergeblicher Aufwendungen bestehen daneben auch im Zusammenhang mit Mängeln nur in den Grenzen von Ziffer VIII. Weitergehende Ansprüche wegen eines Mangels, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.

4. Der Besteller hat uns die Mehrkosten einer Nacherfüllung zu erstatten, soweit diese deshalb entstehen, dass er den Liefergegenstand außerhalb des uns bei Vertragsabschluss ersichtlichen Verwendungszwecks und ohne unsere Zu-stimmung zuvor geändert oder durch Dritte verändern lassen hat und die Nacherfüllung hierdurch unmöglich oder nicht nur unerheblich erschwert wurde.

Dasselbe gilt im Falle unberechtigter Mängelrügen des Bestellers, es sei denn, der Besteller musste auch nach ihm möglicher, sorgfältiger Prüfung von der Berechtigung der Mängelrüge ausgehen.

5. Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislast ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

VIII. Schadensersatz

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer VIII beschränkt. Dies gilt entsprechend für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen entsprechend § 284 BGB.

2. Wir haften - gleichgültig aus welchem Grund - stets bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur:

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungs-gemäße Durchführung des Vertrages ohne wesentliche Mängel überhaupt erst ermöglicht, ferner Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Ver-wendung des Liefergegenstandes ohne wesentliche Mängel ermöglichen sollen bzw. den Schutz von Leib oder Leben des Bestellers oder seiner Angestellten sowie den Schutz dessen Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken und auf deren jeweilige Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Ziffer 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie (insbesondere eine Garantie für die Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware oder unserer Leistung) übernommen haben, ebenso nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Ziffer VII.5. gilt entsprechend.

IX. Recht auf Rücktritt

1. Ist die Durchführung eines Auftrags, der aufgrund eines Entwurfes oder einer Zeichnung des Bestellers ausgeführt werden soll, wegen fehlenden technischen oder techno-logischen Voraussetzungen unmöglich (z.B. Konstruktions-mangel), so steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XI. Sonstiges

1. Dem Besteller erklären wir ausdrücklich unsere Bereitschaft, mit uns inhaltlich andere Vertragsbedingungen auszuhandeln als wir sie in den vorstehenden AGB festgelegt haben.

2. Unwirksamkeit einzelner Vertragspunkte berührt den Bestand des übrigen Vertrags nicht. Ist eine Regelung unwirksam, so gilt das gesetzlich Zulässige.

3. Wir speichern Daten des Bestellers im Rahmen der Geschäftsbeziehung mittels elektronischer Datenverarbeitung.

WMC-Sinterstar GmbH

Schwäbisch-Gmünd im Januar 2014